

Amtsblatt

der Österreichischen Bischofskonferenz

Nr. 8

2. Dezember

1992

I. Erklärungen und Stellungnahmen

Gelegentlich ihrer Vollversammlung vom 4.–6. November 1992 haben die österreichischen Bischöfe folgende Erklärungen verabschiedet:

1.

Ausländer

Unzählige Menschen in Österreich lassen sich die Not von Mitmenschen zu Herzen gehen und leisten großzügige Hilfe, manchmal bis an die Grenzen des ihnen Möglichen. Ihnen, allen Hilfsorganisationen und den in diesem Sinn tätigen politischen Verantwortlichen wollen wir katholischen Bischöfe dafür wieder einmal öffentlich danken. Hier gilt das Wort Jesu Christi: „Selig die Barmherzigen“.

Kein Land ist heute eine Insel. Katastrophen im ehemaligen Jugoslawien und in anderen Ländern und Wanderungsbewegungen, deren Ursachen vielfältig sind, fordern auch Österreich und die hier lebenden Christen heraus. Österreich und die mit ihm vergleichbaren Länder dürfen sich jenen Menschen gegenüber nicht verschließen, die in größter Bedrängnis eine Zuflucht suchen.

Wir Bischöfe achten die Sorgen jener, die eine Überforderung unseres Landes durch Probleme von Menschen aus dem Ausland befürchten. Wir sind aber ebenso Anwälte für eine möglichst großzügige Hilfe an Menschen in Not im In- und Ausland. Politische und andere Gemeinschaften mögen gerade in dieser Frage das Wohl Österreichs für wichtiger halten als eigene Sonderinteressen und auf unrichtige Vereinfachungen verzichten. Im Ringen um das zumutbare Maß an Hilfe darf das österreichische Volk nicht in verfeindete Gruppen auseinanderfallen.

2.

Caritas

Die Österreichische Bischofskonferenz weiß sich der Caritas, ihren verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern diesseits und jenseits der Grenzen und den unzähligen Spendern zu tiefem Dank verpflichtet.

Die Caritas kann ihren großen Aufgaben nur gerecht werden, wenn sie außerhalb parteipolitischer Auseinandersetzungen bleibt. Darum war sie bisher bemüht, und es wird in Zukunft sorgfältig darauf zu achten sein. Die Österreichische Bischofskonferenz weiß sich in dieser Absicht mit den Verantwortlichen der Caritas eins.

Natürlich kann eine kirchliche Hilfsorganisation nicht in dem Sinn unpolitisch sein, daß sie ihre Anliegen nicht in der Öffentlichkeit zur Sprache bringt. Sie muß der Anwalt der Notleidenden sein.

INHALT:

I. Erklärungen und Stellungnahmen

1. Ausländer
2. Caritas
3. Eisenstadt – Jüdischer Friedhof
4. Referatsverteilung
5. Familie
6. Weltkatechismus

II. Gesetze und Verordnungen

1. Kirchenkonzerte
2. Diözesansportgemeinschaften Österreichs
3. Freimaurer
4. Engelwerk

III. Personalialia

1. PKÖ
2. Zentrum für Massenkommunikation
3. Sozialakademie
4. IKS
5. Kath. Lehrerschaft
6. Ausländerseelsorge
7. Kath. Jugend
8. IEF
9. Laienrat

IV. Dokumentation

1. Fastenzeit 1993
2. Soziale Kommunikationsmittel
3. Kirche als Communio

Im übrigen sollten wir die wahren Dimensionen nicht aus dem Auge verlieren. Angesichts der Katastrophe, die sich mit dem herannahenden Winter im ehemaligen Jugoslawien anbahnt, sind unsere innenpolitischen Spannungen und Spekulationen fast bedeutungslose Randerscheinungen.

Die Österreichische Bischofskonferenz bittet alle engagierten und verantwortungsbewußten Kräfte in Staat, Gesellschaft und den Kirchen, weiterhin so vertrauensvoll und effizient zusammenzuarbeiten wie bisher. Österreich hat mit den bisherigen Leistungen wahrscheinlich eine der schönsten Seiten seiner Geschichte geschrieben.

Im Bewußtsein, daß gerade hierzulande für den bedrängten Nachbarn Außerordentliches geleistet wurde, wagt es die Österreichische Bischofskonferenz auch, einen Appell über die Grenzen zu senden, an alle Staaten und ihre Verantwortlichen, Hilfsorganisationen und Kirchen.

Das erwachende Europa hat eine Herausforderung für die Menschlichkeit zu bestehen, eine Aufgabe, die nicht nur Sache eines Nachbarstaates der bedrängten Regionen sein kann.

3.

Eisenstadt – Jüdischer Friedhof

Die österreichischen Bischöfe nehmen bei ihren Beratungen auch die Sorgen und Anliegen unseres Volkes mit. Wir sind erschrocken über die Schändungen jüdischer Gräber (Eisenstadt), verabscheuen solche Taten mit allem Nachdruck und sind davon überzeugt, daß alle Katholiken dies ebenso tun. In diesen Tagen, da wir aller unserer Toten gedenken, beten wir auch für die Opfer des jüdischen Volkes.

4.

Referatsverteilung

Männer: Bischofskoadjutor Christian WERNER
Katholischer Akademikerverband und Universitäts-
pastoral: Weihbischof Christoph SCHÖNBORN
Janineum: Weihbischof Helmut KRÄTZL

5.

Familie

Die Österreichische Bischofskonferenz will in Zusammenarbeit mit dem Päpstlichen Rat für die Familie vom 14.–17. Oktober 1993 in Klosterneuburg einen Internationalen Kongreß über aktuelle Fragen der Familie veranstalten. Er dient als Vorbereitung des von der UNO ausgerufenen Jahres der Familie.

Es werden cirka 300 Teilnehmer aus ganz Europa erwartet.

6.

Weltkatechismus

Am 8. Dezember wird der Katechismus der Katholischen Kirche von Papst Johannes Paul II. in Rom der Öffentlichkeit übergeben. Auf der Bischofssynode 1985 von den Bischöfen der Weltkirche gewünscht und vom Papst in Auftrag gegeben, liegt nun nach 6jähriger Arbeit dieses neue „Glaubensbuch“ der Katholischen Kirche vor. Die deutsche Fassung des Katechismus wird im Frühjahr 1993 erhältlich sein. Die Bischöfe Österreichs begrüßen das Erscheinen dieses Werkes, an dessen Ausarbeitung sie, mit Bischöfen und Experten der ganzen Weltkirche, Anteil genommen haben. Es ist einer der markantesten Schritte der Katholischen Kirche nach dem II. Vatikanischen Konzil. Als „Katechismus des II. Vatikanums“ möge der neue Katechismus zu der Erneuerung im Glauben beitragen, die Johannes XXIII. als Ziel vorschwebte, als er vor 30 Jahren (11. 10. 1962) das Konzil eröffnete.

II. Gesetze und Verordnungen

1.

Kirchenkonzerte

I.

1. Kirchenmusik ist zu allererst ein „integrierender Bestandteil“ der Liturgiefeier. Um den gesamten Schatz der Kirchenmusik und das wertvolle Kulturgut der Geistlichen Musik zu erhalten und zu pflegen, können außer den kirchenmusikalischen Feiern mit gottesdienstlichem Charakter auch konzertante Aufführungen ohne gottesdienstlichen Charakter in Kirchen durchgeführt werden.

2. Auch solche Konzerte sind Verkündigung und Gotteslob, wenn die dargebotene Musik geeignet ist, „religiöses Empfinden zu wecken und zur Versenkung in das heilige Geheimnis zu führen“ (Instr. „Musicam sacram“ Art. 46) und wenn die Qualität der Darbietung sowie die Art der Durchführung der Würde des Kirchenraumes entsprechen.

3. Nicht jede kirchenmusikalische Feier muß gottesdienstlichen Charakter haben, aber die dargebotenen Werke und die Art der Durchführung müssen der Bedeutung des Kirchenraumes angemessen sein. „An einem heiligen

Ort darf nur das zugelassen werden, was der Ausübung oder Förderung von Gottesdienst, Frömmigkeit und Gottesverehrung dient, und ist das verboten, was mit der Heiligkeit des Ortes unvereinbar ist. Der Ordinarius kann aber im Einzelfall einen anderen, der Heiligkeit des Ortes jedoch nicht entgegenstehenden Gebrauch gestatten.“ (CIC can. 1210)

4. Der Mangel an geeigneten Räumen für musikalische Darbietungen am Ort ist kein Grund, den Kirchenraum für jede Art von musikalischen Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen, auch dann nicht, wenn es sich um eine Veranstaltung von hohem künstlerischen Niveau handelt.

II.

1. Es können dargeboten werden:

a) Vokal- und Instrumentalmusik, die für die Liturgie komponiert wurde,

b) Chor- und Sologesänge, die nicht für den Gottesdienst geschaffen wurden, deren Texte jedoch unseren Glauben zum Ausdruck bringen und deren Musik geistlicher Erbauung dienen (z. B. geistliche Oratorien, Kirchenopern, Kantaten) sowie Instrumentalwerke mit entsprechendem Charakter.

2. Was allgemein als weltliche Musik bezeichnet wird, eignet sich nicht für den Kirchenraum.

3. Die Darbietung der Musik im Gotteshaus ist vorran-

gig Aufgabe des zuständigen Kirchenmusikers und des Kirchenchores der Pfarrgemeinde. Andere Chöre, Instrumentalisten und Solisten sind jedoch keineswegs ausgeschlossen, soweit sie sich bemühen, durch Programm und Gesamtgestaltung der Bedeutung des Kirchenraumes und der versammelten Gemeinde im Sinne der Verkündigung zu entsprechen.

4. Alle musikalischen Darbietungen in einer Kirche bedürfen der Zustimmung des Pfarrers (rector ecclesiae) in Absprache mit dem zuständigen Kirchenmusiker. Kann die Frage der Eignung eines Werkes, eines Chores oder eines Künstlers am Ort selbst nicht mit Sicherheit beantwortet werden, ist die Entscheidung des Bischöflichen Amtes (Referates) für Kirchenmusik bzw. des Bischöflichen Ordinariates einzuholen. Dies hat so frühzeitig zu geschehen, daß im Falle einer Ablehnung das Programm noch geändert oder das Konzert eventuell noch abgesagt werden kann.

III.

1. Bei der Einteilung der Vorbereitungsarbeiten, Proben und Aufführungen ist auf Gottesdienste und Gebetszeiten Rücksicht zu nehmen. Der Pfarrer (rector ecclesiae) und die Veranstaltungsträger sind dafür verantwortlich, daß Kleidung und Verhalten der Teilnehmer und der Mitwirkenden sowohl bei den Vorbereitungen und Proben als auch bei der Aufführung selbst der Würde des Gotteshauses entsprechen (Hinweise im Programm und am Beginn der Veranstaltungen, Aufstellung von Ordnern etc.). Dies gilt auch für Beifallskundgebungen, wie sie bei Konzerten außerhalb kirchlicher Räume üblich sind. Oft wird ein Augenblick gesammelter Stille der angemesseneren Ausdruck des Dankes sein.

2. Chor, Orchester und andere Instrumentalgruppen sollen möglichst an dem für den Chor allgemein üblichen Platz musizieren. Sollte eine Benutzung des Altar- und Chorraumes für Konzerte und deren Vorbereitung notwendig sein, muß dies in Ehrfurcht vor dem Altar und dem Allerheiligsten im Tabernakel geschehen. Hiebei geht es sowohl um die Aufstellung der Aufführenden als auch um die entsprechende Haltung. Wenn es geraten erscheint, nehme man das Allerheiligste aus dem Tabernakel und verwahre es für die Dauer des Konzertes bzw. der Vorbereitungen an einem geeigneten Ort. Die Würde des Altares als die Mitte der Kirche muß immer gewahrt bleiben.

3. Sofern kirchenmusikalische Veranstaltungen mit höheren Kosten verbunden sind, kann ein Kostenbeitrag (Regiebeitrag) erhoben werden. Es muß dabei jedoch gewährleistet sein, daß der Kirchenraum nicht zu kommerziellen Zwecken in Anspruch genommen wird. Die Höhe des Kostenbeitrages ist in jedem Fall mit dem Pfarrer (rector ecclesiae) abzusprechen.

4. Der Rechtsträger der jeweiligen Kirche kann mit dem Veranstaltungsträger eine Entschädigung für den Sach- und Personalaufwand der Kirche vereinbaren. Die einschlägigen behördlichen Vorschriften und die Bestimmungen hinsichtlich der Aufführungen geschützter Werke (Urheberrecht) sind zu beachten.

Diese Richtlinien wurden von der ÖBK am 6. Nov. 1992 beschlossen und unbefristet in Kraft gesetzt.

2.

Diözesansportgemeinschaften Österreichs

Die Österreichische Bischofskonferenz hat am 6. November 1992 den Verband der Diözesansportgemeinschaften Österreichs als privaten kirchlichen Verein gemäß can. 299 CIC anerkannt und seine Statuten zustimmend zur Kenntnis genommen.

3.

Freimaurer

Auf Anfrage wird die nachstehende Erklärung der Glaubenskongregation wiederverlautbart:

Es wurde die Frage gestellt, ob sich das Urteil der Kirche über die Freimaurerei durch die Tatsache geändert hat, daß der neue CIC sie nicht ausdrücklich erwähnt wie der frühere.

Diese Kongregation ist in der Lage zu antworten, daß diesem Umstand das gleiche Kriterium der Redaktion zugrunde liegt wie für andere Vereinigungen, die gleichfalls nicht erwähnt wurden, weil sie in breitere Kategorien eingliedert sind.

Das negative Urteil der Kirche über die freimaurerischen Vereinigungen bleibt also unverändert, weil ihre Prinzipien immer als unvereinbar mit der Lehre der Kirche betrachtet wurden und deshalb der Beitritt zu ihnen verboten bleibt. Die Gläubigen, die freimaurerischen Vereinigungen angehören, befinden sich also im Stand der schweren Sünde und können nicht die heilige Kommunion empfangen.

Autoritäten der Ortskirche steht es nicht zu, sich über das Wesen freimaurerischer Vereinigungen in einem Urteil zu äußern, das das oben Bestimmte außer Kraft setzt, und zwar in Übereinstimmung mit der Erklärung dieser Kongregation vom 17. Februar 1981 (vgl. AAS 73/1981; S. 240-241).

Papst Johannes Paul II. hat diese Erklärung, die in der ordentlichen Sitzung dieser Kongregation beschlossen wurde, bei der dem unterzeichneten Kardinalpräfekten gewährten Audienz bestätigt und ihre Veröffentlichung angeordnet.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, 26. November 1983

Joseph Kardinal RATZINGER, Präfekt
Erzbischof Jérôme HAMER OP, Sekretär

4.

Engelwerk

Dekret der Kongregation für die Glaubenslehre

Mit Schreiben vom 1. Dezember 1977 an den Apostolischen Stuhl beantragte Kardinal Joseph HÖFFNER, Erzbischof von Köln und Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, eine Prüfung der Vereinigung OPUS ANGELORUM (ENGELWERK) und seiner besonderen Lehren und Praktiken, die ihren Ursprung in vorgeblichen Privatoffenbarungen von Frau Gabriele BITTERLICH haben.

Nach Abschluß dieser Prüfung, insbesondere der Schriften, welche die erwähnten Lehren enthalten, teilte die Kongregation für die Glaubenslehre dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof mit Schreiben vom 24. September 1983 die folgenden Entscheidungen mit, die zuvor vom Heiligen Vater in der Audienz vom 1. Juli gutgeheißen worden waren (vgl. AAS, LXXVI, 1984, 175-176):

1. Das Engelwerk muß in der Förderung der Andacht zu den Heiligen Engeln der Lehre der Kirche sowie der Heiligen Väter und Lehrer gehorchen. Insbesondere verbreite es unter seinen katholischen Mitgliedern und unter den Gläubigen keinen Kult der Engel, welcher sich der aus der vorgeblichen (Frau Gabriele Bitterlich zugeschriebenen) Privatoffenbarung bekannten „Namen“ bedient. Es ist nicht erlaubt, diese Namen in irgendwelchen von der Gemeinschaft verwendeten Gebeten zu benutzen.

2. Das Engelwerk darf von seinen Mitgliedern das sogenannte „Schweigeversprechen“ nicht verlangen und es ihnen nicht vorschlagen, wenn es auch rechtmäßig ist, bezüglich der inneren Belange des Engelwerkes jene Form von Diskretion zu wahren, die den Mitgliedern von Instituten der Kirche gemäß ist.

3. Das Engelwerk und seine Mitglieder werden alle liturgischen Normen strikt beobachten, besonders jene, welche die Eucharistie betreffen. Das gilt besonders für die sogenannte „Sühnekommunion“.

Später hat die Kongregation für die Glaubenslehre andere aus derselben Quelle herrührende Schriften prüfen können; sie hat dabei festgestellt, daß ihre Entscheidungen nicht korrekt ausgelegt und ausgeführt worden sind.

Die Prüfung dieser anderen Schriften hat das Urteil bestätigt, das den vorherigen Entscheidungen zugrundelag, daß nämlich die dem OPUS ANGELORUM eigene Engellehre und gewisse von ihr herstammende Praktiken der Hl. Schrift und der Überlieferung fremd sind und daher nicht als Grundlage für die Spiritualität und Aktivität von kirchlich anerkannten Vereinigungen dienen können.

Daher sah die Kongregation für die Glaubenslehre die Notwendigkeit, die früheren Entscheidungen erneut vorzulegen und sie durch folgende Normen zu ergänzen.

I. Die Theorien aus den von Frau Gabriele BITTERLICH empfangenen vorgeblichen Offenbarungen über die Welt der Engel, ihre persönlichen Namen, ihre Gruppen und Aufgaben, dürfen weder gelehrt noch in irgendeiner

Weise, explizit oder implizit, verwendet werden in der Organisation und in der Durchführungsstruktur („Baugerüst“) des Opus Angelorum wie auch im Kult, in den Gebeten, in der geistlichen Formung, in der öffentlichen wie privaten Spiritualität, im Amt oder Apostolat. Dasselbe gilt für jedes andere Institut oder jede andere Vereinigung, die von der Kirche anerkannt sind.

Der Gebrauch und die Verbreitung der Bücher wie auch anderer Schriften, welche die vorgenannten Theorien enthalten, sind innerhalb und außerhalb der Vereinigung verboten.

II. Die verschiedenen Formen von Weihen an die Engel („Engelweihen“), die im Opus Angelorum praktiziert werden, sind untersagt.

III. Ferner ist die sogenannte Fernspendung von Sakramenten untersagt, desgleichen das Einfügen von Texten, Gebeten oder Riten, die direkten oder indirekten Bezug auf die obengenannten Theorien nehmen, in die eucharistische Liturgie und in das Stundengebet.

IV. Die Exorzismen dürfen ausschließlich nach den Vorschriften und der Disziplin der Kirche und unter Verwendung der von ihr gutgeheißenen Formeln vorgenommen werden.

V. Ein vom Heiligen Stuhl ernannter Delegat mit besonderen Vollmachten wird in Kontakt mit den Bischöfen die Anwendung der oben festgelegten Normen nachprüfen und auf deren Einhaltung drängen. Er wird sich bemühen, die Beziehungen zwischen dem Opus Angelorum und dem Orden der Regularkanoniker vom Heiligen Kreuz zu klären und zu regeln.

Papst Johannes Paul II. hat in einer dem unterzeichneten Kardinalpräfekten gewährten Audienz das vorliegende Dekret, das in der ordentlichen Versammlung dieser Kongregation beschlossen worden war, gutgeheißen und zu veröffentlichen angeordnet.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, den 6. Juni 1992.

JOSEPH Kardinal RATZINGER
Präfekt

+ ALBERTO BOVONE
Tit.-Erzbischof von Cäsarea in Numidien
Sekretär

III. Personalien

1. PKÖ

Zu Mitgliedern bis zum Ende der laufenden Periode wurden bestellt:

Bischof-Koadjutor Christian WERNER, Mag. Eva PETRIK, Prof. Dr. Karl-Heinz LADENHAUF.

2. Katholisches Zentrum f. Massenkommunikation Österreichs

Das neugewählte Präsidium wurde bestätigt:
Dir. Eduard PLOIER (Präsident), Prof. Walter

AULEHLA (Stv. Präsident), P. Leo WALLNER SJ (Geistl. Assistent)

Für die **Filmkommission** wurden bestätigt:
Prof. Walter AULEHLA (Vorsitzender), Mag. Franz GRABNER (Stv. Vors.).

3. Katholische Sozialakademie Österreichs

P. Dr. Alois RIEDLSBERGER SJ wurde für eine weitere Periode von 3 Jahren zum Direktor des Institutes bestellt.

Für die nächste Periode (3 Jahre, beginnend mit 1. Jänner 1993) wurden zu Kuratoren ernannt:

Msgr. Dr. Michael WILHELM (Sekretariat der ÖBK), Dr. Wolfgang SCHMITZ (Sozialpartner), Fritz LEHNER (Sozialpartner), Prof. Dr. Johannes SCHASCHING SJ (Sozialwissenschaften), Dr. Heinrich SCHNEIDER (KA).

Die Diözesanbischöfe haben nominiert:

Dr. Heribert LEHENHOFER (Wien), Bischof Dr. Kurt KRENN (St. Pölten), Dr. Ferdinand REISINGER Can. Reg. (Linz), Dr. Hansjörg HOFER (Salzburg), Dr. Anton SCHUIERER (Innsbruck), Mag. Maria FRICK (Feldkirch), Friedrich LENNKH (Gurk-Klagenfurt), Franz KÜBERL (Graz-Seckau), Franz TSCHIDA (Eisenstadt), HR Dr. Alfred SAMMER (Militärdiözese).

4. Institut für kirchliche Sozialforschung

Auf Vorschlag der ÖBK hat der Erzbischof von Wien Msgr. Dr. Michael WILHELM zum Rektor ernannt.

Weiters wurden zu Mitgliedern des Beirates ernannt:

Prof. Dr. Helmut ERHARTER, HR. Dr. Kurt KLEIN, Dr. Harald FRÜCHTL, Univ.-Prof. Dr. Klaus ZAPOTOCKY.

Die Diözesanbischöfe haben nominiert:

Msgr. Dr. Michael WILHELM (Wien), Lic. theol. Reinhard KNITTEL (St. Pölten), Mag. Johann HAINZL (Linz), Dr. Hansjörg HOFER (Salzburg), Dr. Harald FRÜCHTL (Innsbruck), Eugen GISELBRECHT (Feldkirch), Friedrich LENNKH (Gurk-Klagenfurt), Dr. Leopold NEUHOLD (Graz-Seckau), Mag. Wilhelm RINGHOFER (Eisenstadt), HR Dr. Alfred SAMMER (Militärdiözese).

5. Katholische Lehrerschaft Österreichs

Der Vorsitzende der Bischofskonferenz hat mit Wirksamkeit vom 1. September 1992 Dr. Heribert LEHENHOFER statutengemäß zum Bundeskonsulenten bestellt.

6. Ausländerseelsorge

P. Mag. Herbert SOJKA CR wurde mit Wirksamkeit vom 1. September 1992 zum Seelsorger für die Polen in Österreich bestellt.

7. Katholische Jugend

Folgende Bestätigungen wurden vorgenommen:

AKJÖ: Peter GRUBITS (1. Vors.), Hermine HARING (2. Vors.), Johannes SCHNELLER (3. Vors.) (6. 11. 1992)

Kat. Jugend Land: Martin WINDTNER (Vors.)

(28. 9. 1992)

Kath. Arbeiterjugend: Christian WEIXELBAM (Bundesleiter) (12. 8. 1992)

Kath. Jungschar: Christoph SCHWEIFER (1. Vors.), Veronika SURRER (2. Vors.), Lucia WENNINGER (3. Vors.), Mag. Wolfgang SCHWARZ (Bundesseelsorger)

(7. 8. 1992)

8. Institut für Ehe und Familie

Als Vertreter der Wissenschaft für das Direktorium des Instituts für Ehe und Familie wurden bestätigt:

OA Dr. Werner LEIXNERING, Univ.-Prof. Dr. Günther VIRT, Assist. Prof. Doz. DDr. Lieselotte WILK, Univ.-Prof. Dr. Friedrich OSWALD, Univ.-Prof. Dr. Peter INHOFFEN.

9. Kath. Laienrat Österreichs

Ergänzung zur Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 7:

Zu Mitgliedern des KLRÖ wurden im April bereits bestellt: Friedrich MACHER, Mag. Anna PRADER.

IV. Dokumentation

1. „Mich dürstet“ (Joh 19,28)

Botschaft Papst Johannes Pauls II. für die Fastenzeit 1993

Liebe Brüder und Schwestern!

1. In der heiligen Fastenzeit schlägt die Kirche aufs neue den Weg ein, der hinaufführt, auf Ostern zu. Unter der Führung Jesu und in seinen Fußstapfen leitet sie uns zu einer Durchquerung der Wüste an.

Die Heilsgeschichte hat der Wüste eine tiefe religiöse Bedeutung gegeben. So konnte das auserwählte Volk, unter der Führung des Mose und später von anderen Propheten erleuchtet, inmitten von Entbehrungen und Leiden Gottes treue Gegenwart und Barmherzigkeit erfahren: Es nährte sich vom Brot, das vom Himmel fiel, und löschte seinen Durst mit dem Wasser, das aus dem Felsen sprang. Das Volk Gottes ist gewachsen im Glauben und in der Hoffnung auf das Kommen des Messias und Erlösers.

Auch Johannes der Täufer hat in der Wüste gepredigt, und die Massen zogen zu ihm hinaus, um als Zeichen der Buße in den Wassern des Jordan die Taufe zu empfangen: Die Wüste war ein Ort der Bekehrung, um den aufzunehmen, der kommen würde, um die Trostlosigkeit und den

Tod – Folgen der Sünde – zu überwinden. Jesus, der Messias der Armen, die er mit seinen Gaben beschenkt (vgl. *Lk 1,53*), hat sich zu Beginn seines Sendungsauftrages in die Lage dessen versetzt, der in der Wüste Hunger und Durst leidet.

Liebe Brüder und Schwestern, ich lade euch ein, in dieser Fastenzeit über das Wort des Lebens nachzudenken, das Christus seiner Kirche hinterlassen hat, damit sie den Weg jedes ihrer Mitglieder erleuchte. Erkennt die Stimme Jesu, der in dieser Fastenzeit besonders im Evangelium, bei den Gottesdiensten und in den Ermahnungen und Ermunterungen eurer Bischöfe zu euch spricht. Hört die Stimme Jesu, der vor Müdigkeit erschöpft und halb verdurstet am Jakobsbrunnen zur Samariterin sagt: „Gib mir zu trinken!“ (*Joh 4,7*). Blickt auf den ans Kreuz geschlagenen, sterbenden Jesus und hört seine kaum vernehmbare Stimme: „Mich dürstet“ (*Joh 19,28*). Heute wiederholt Christus seinen Anruf, und in unseren ärmsten Brüdern erlebt er noch einmal die Qualen seines Todeskampfes.

Wenn uns die Kirche durch die Praxis der Fastenzeit auf den von Christus vorgezeichneten Wegen der Liebe und Hoffnung geleitet, macht sie uns begreiflich, daß das christliche Leben ein schwindendes Interesse an den überflüssigen Gütern und das Aufsichnehmen einer Armut zur Folge hat, die uns frei und bereit macht, Gottes Gegenwart zu entdecken und unsere Brüder mit immer engagierterer Solidarität und in einer immer weiter reichenden Gemeinschaft anzunehmen.

Erinnert euch also an das Wort des Herrn: „Und wer einem von diesen Kleinen auch nur einen Becher frisches Wasser zu trinken gibt, weil es ein Jünger ist – amen, ich sage euch: Er wird gewiß nicht um seinen Lohn kommen“ (Mt 10,42). Und legt euer Herz und eure Hoffnung in diese anderen Worte: „Kommt her, die ihr von meinem Vater gesegnet seid, ... denn ich war durstig, und ihr habt mir zu trinken gegeben“ (Mt 25,34–35).

2. Damit die Mitglieder der Kirche während der Fastenzeit 1993 die Solidarität und brüderliche Liebe, die mit dem geistlichen Anliegen und Streben dieser gewichtigen Zeit des Jahres verbunden sind, konkret in die Tat umsetzen, bitte ich sie, den Männern und Frauen ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, die von der dramatischen Versteppung und wüstenartigen Verödung ihres Bodens heimgesucht werden, und sich um jene zu kümmern, denen es – wie das bereits auf zuviel Gegenden der Welt zutrifft – an diesem elementaren, aber für das Leben unentbehrlichen Gut, dem Wasser, mangelt.

Es beunruhigt uns heutzutage, zu sehen, wie die Wüste vordringt und sich auf einst blühende und fruchtbare Landschaften erstreckt. Wir dürfen nicht vergessen, daß die Ursache für die Unbebaubarkeit der zu Wüsten verödeten Landstriche wie auch für die Verunreinigung bis dahin gesunder Gewässer sehr oft der Mensch war. Wer die Güter der Erde nicht achtet und sie mißbraucht, handelt ungerecht, ja kriminell, denn sein Tun führt für unzählige Brüder und Schwestern zu Verelendung und Tod.

Wir sind ernstlich besorgt, wenn wir sehen, daß ganze Völker, Millionen von Menschen in Armut gestürzt werden, unter Hunger und Krankheiten leiden, weil es ihnen an Trinkwasser mangelt. Der Hunger und zahlreiche Krankheiten hängen in der Tat aufs engste mit der Dürre und mit der Verunreinigung der Gewässer zusammen. In Gebieten, wo es nur selten regnet und die Wasserquellen versiegen, wird das Leben immer anfälliger, geschwächt und geht so zurück, daß es schließlich verschwindet. Diese Heimsuchung erfahren riesige Gebiete Afrikas. Aber man begegnet ihr auch in manchen Regionen Lateinamerikas und Australiens.

Außerdem ist für alle ganz klar, daß die ungezügeltere industrielle Entwicklung und die Anwendung von Technologien, die das naturgegebene Gleichgewicht stören, der Umwelt dadurch schwere Schäden zugefügt haben, daß sie ernste Katastrophen auslösten. Wir laufen Gefahr, den künftigen Generationen in vielen Teilen der Welt das Drama des Durstes und der Wüsten als Erbe zu hinterlassen.

Ich lade euch herzlich ein, die Einrichtungen, Organisationen und Sozialwerke großzügig zu unterstützen, die sich um Hilfe für die Völker bemühen, die von Nahrungsmittelmangel oder Durst betroffen und den Schwierigkeiten eines ständigen Vordringens der Wüste ausgesetzt sind. Ebenso ermuntere ich euch zur Zusammenarbeit mit den Forschern, die eine wissenschaftliche Analyse sämtlicher Faktoren der Ausdehnung der Wüstengebiete und die Entdeckung von Mitteln für eine entsprechende Abhilfe anstreben.

Vermöchte doch die tätige Hochherzigkeit der Söhne und Töchter der Kirche, ja aller Menschen guten Willens die Erfüllung der Prophezeiung des Jesaja zu beschleunigen: „In der Wüste öffnen sich Quellen, und Bäche fließen

in der Steppe. Der glühende Sand wird zum Teich, und im durstigen Land sprudelt Wasser hervor“ (Jes 35,6–7)!

Von ganzem Herzen segne ich euch im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Aus dem Vatikan, am 18. September 1992.

Joannes Paulus II

2. Instruktion über einige Aspekte des Gebrauchs der sozialen Kommunikationsmittel bei der Förderung der Glaubenslehre

Einführung

Das II. Vatikanische Konzil erinnert daran, daß unter den hauptsächlichlichen Ämtern der Bischöfe „die Verkündigung des Evangeliums einen hervorragenden Platz“ einnimmt (LG 25) gemäß dem Auftrag des Herrn, alle Völker zu lehren und das Evangelium allen Geschöpfen zu verkünden (vgl. Mt 28,19).

Unter den heute zur Verfügung stehenden wirksamsten Mitteln für die Verbreitung der Botschaft des Evangeliums sind gewiß die der sozialen Kommunikationen zu nennen. Die Kirche beansprucht nicht nur das Recht auf ihre Verwendung (vgl. can. 747), sie ermahnt auch die Hirten, sich ihrer bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu bedienen (vgl. can. 822, § 1).

Über die Wichtigkeit der sozialen Kommunikationsmittel und ihre Bedeutung im Licht der Sendung der Kirche zur Evangelisierung haben sich bereits ausführlich das Dekret des II. Vatikanischen Konzils *Inter mirifica* und die pastoralen Instruktionen des Päpstlichen Rates für die sozialen Kommunikationsmittel *Communio et Progressio* und *Aetatis novae* geäußert. Zu erwähnen sind ferner die Leitlinien für die Ausbildung der künftigen Priester in den Medien der sozialen Kommunikation, veröffentlicht von der Kongregation für das katholische Bildungswesen.

Von den sozialen Kommunikationsmitteln spricht auch der neue Codex des kanonischen Rechtes (cann. 822–832), der ihre Sorge und Überwachung den Hirten anvertraut. Bestimmte Verantwortung besitzen hier auch die Ordensoberen, zumal die höheren Oberen, kraft ihrer Zuständigkeit für die Disziplin.

Bekannt sind die Schwierigkeiten, auf die aus verschiedenen Gründen jene treffen, die diese Aufgabe der Sorge und Überwachung durchführen sollen. Auf der anderen Seite werden durch die sozialen Kommunikationsmittel im allgemeinen und durch die Bücher im besonderen heute immer mehr irrierte Gedanken verbreitet. Die Kongregation für die Glaubenslehre hat zunächst vom Standpunkt der Lehre aus die Verantwortung der Hirten in Fragen des authentischen Lehramtes in der Veröffentlichung der *Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen* vom 24. Mai 1990 erläutert. Sie hielt es nun angesichts ihrer Aufgabe, die Lehre über den Glauben und die Sitten zu fördern und zu schützen, für angebracht, die vorliegende Instruktion in Absprache mit der Kongregation für die Institute des gottgeweihten Lebens und die Gemeinschaften des apostolischen Lebens zu veröffentlichen, nachdem sie ebenfalls den Päpstlichen Rat für die sozialen Kommunikationsmittel befragt hat.

Das Dokument stellt in organischer Form die Gesetzge-

bung der Kirche zu diesem Punkt dar. Es erinnert an die kanonischen Normen, erklärt die Verfügungen, entwickelt und bestimmt ferner die Verfahrensweisen bei der Ausführung. Die Instruktion möchte damit die Hirten bei der Erfüllung ihrer Pflicht ermutigen und unterstützen (vgl. can. 34).

Die kanonischen Normen bilden eine Garantie für die Freiheit aller: für die einzelnen Gläubigen, die das Recht haben, die Botschaft des Evangeliums rein und vollständig zu empfangen; für die pastoralen Kräfte, die Theologen und alle katholischen Publizisten, die das Recht haben, ihre Gedanken mitzuteilen, unbeschadet der Unversehrtheit des Glaubens und der Sitten sowie der Ehrfurcht vor den Hirten. So garantieren und fördern andererseits die die Information regelnden Gesetze das Recht aller, welche sich der sozialen Kommunikationsmittel bedienen, auf wahrhaftige Information und das der Publizisten im allgemeinen auf Mitteilung ihrer Gedanken innerhalb der Grenzen des Pflichtenkodex ihres Berufes, zu dem auch die Weise gehört, wie die religiösen Themen behandelt werden.

Angesichts der schwierigen Verhältnisse, unter denen sie ihre Aufgaben erfüllen müssen, fühlt sich die Kongregation für die Glaubenslehre hier besonders verpflichtet, den Theologen, den pastoralen Kräften und den katholischen Publizisten wie auch den Publizisten überhaupt ihre Hochachtung und Wertschätzung auszusprechen für den konkreten Beitrag, den sie auf diesem Gebiet leisten.

I. Die Verantwortung der Hirten im allgemeinen

1. Die Verantwortung, die Gläubigen zu unterweisen

§ 1. Die Bischöfe müssen als authentische Lehrer des Glaubens (vgl. cann. 375 und 753) dafür Sorge tragen, die Gläubigen zu unterweisen über das Recht und die Pflicht, die sie haben:

a) „dazu beizutragen, daß die göttliche Heilsbotschaft immer mehr zu allen Menschen aller Zeiten auf der ganzen Welt gelangt“ (can. 211);

b) den Hirten ihre Bedürfnisse, zumal die geistlichen Bedürfnisse, und die eigenen Wünsche zu äußern (vgl. can. 212, § 2);

c) den Hirten ihre Gedanken über das, was das Wohl der Kirche betrifft, mitzuteilen (vgl. can. 212, § 3);

d) „unter Wahrung der Unversehrtheit des Glaubens und der Sitten und der Ehrfurcht gegenüber den Hirten ... ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, unter Beachtung des allgemeinen Nutzens und der Würde der Personen den übrigen Gläubigen kundzutun“ (can. 212, § 3);

§ 2. Die Gläubigen müssen ferner über die Pflicht unterwiesen werden, die sie haben:

a) „auch in ihrem eigenen Verhalten, immer die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren“ (can. 209, § 1; vgl. can. 205);

b) „was die geistlichen Hirten in Stellvertretung Christi als Lehrer des Glaubens erklären oder als Leiter der Kirche bestimmen, im Bewußtsein ihrer eigenen Verantwortung in christlichem Gehorsam zu befolgen“ (can. 212, § 1);

c) wenn sie sich den theologischen Wissenschaften widmen, dem Lehramt der Kirche gegenüber den geschuldeten Gehorsam zu wahren, auch wenn sie die gebührende

Freiheit der Forschung und klugen Meinungsäußerung über das, was ihr Fachgebiet betrifft, besitzen (vgl. can. 218);

d) dahingehend mitzuwirken, daß der Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel von menschlichem und christlichem Geist getragen wird (vgl. can. 822, § 2), so daß „die Kirche auch mit diesen Mitteln ihre Aufgabe wirksam ausübt“ (can. 822, § 3).

2. Die Verantwortung bezüglich der Schriften und des Gebrauchs der sozialen Kommunikationsmittel

Die gleichen Hirten haben im Rahmen ihrer Verpflichtung, das Glaubensdepositum zu überwachen und unversehrt zu bewahren (vgl. cann. 386 und 747, § 1) sowie dem Recht zu entsprechen, das die Gläubigen haben, auf den Weg der gesunden Lehre geführt zu werden (vgl. can. 213 und 217), das Recht und die Pflicht:

a) „darüber zu wachen, daß nicht durch Schriften oder den Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel Glaube oder Sitten der Gläubigen Schaden nehmen“ (can. 823, § 1);

b) „zu verlangen, daß von Gläubigen herauszugebende Schriften, die den Glauben oder die Sitten berühren, ihrem Urteil unterworfen werden“ (can. 823, § 1);

c) „Schriften zurückzuweisen, die dem rechten Glauben oder den guten Sitten schaden“ (can. 823, § 1);

d) je nach Lage der Fälle die vom Kirchenrecht vorgesehenen Verwaltungs- oder Strafmaßnahmen gegen jene anzuwenden, die unter Mißachtung der kanonischen Normen die Pflichten des eigenen Amtes verletzen, für die Gemeinschaft der Kirche zur Gefahr werden und dem Glauben oder den guten Sitten der Gläubigen Schaden zufügen (vg. cann. 805; 810, § 1; 194, § 1, n. 2; 1369; 1371, 1; 1389).

3. Die Verpflichtung, mit geeigneten Mitteln einzugreifen

Die moralischen und rechtlichen Mittel, welche die Kirche für die Wahrung des Glaubens und der Sitten vorsieht und den Hirten zur Verfügung stellt, können von ihnen nicht mißachtet werden, wenn das Wohl der Seelen es erfordert oder anrät, ohne daß sie damit hinter ihren Verpflichtungen zurückbleiben. Die Hirten mögen ständigen Kontakt mit der Welt der Kultur und der Theologie in ihren jeweiligen Diözesen halten, so daß jede eventuelle Schwierigkeit sogleich durch brüderlichen Dialog gelöst werden kann, in dem die interessierten Personen die Möglichkeit haben, die nötigen Klärungen vorzunehmen. Ergreift man kanonische Maßnahmen, so sollen die Strafmaßnahmen die letzten sein, auf die man zurückgreift (vgl. can. 1341), auch wenn man nicht vergessen darf, daß, um kirchliche Disziplin zu wahren, in bestimmten Fällen die Anwendung von Strafmaßnahmen sich als notwendig erweist (vgl. can. 1317).

4. Die besondere Verantwortung der Diözesanbischöfe

Unbeschadet der Zuständigkeit des Hl. Stuhles (vgl. Ap. Konst. *Pastor bonus*, Art. 48 und 50–52), der Bischofskonferenzen und der Partikularkonzilien (vgl. can. 823, § 2), mögen die Bischöfe innerhalb ihrer eigenen Diözesen und ihrer eigenen Zuständigkeit rechtzeitig, wenn auch klug, das Recht und die Pflicht der Wachsamkeit als Hir-

ten und Erstverantwortliche für die rechte Lehre über Glauben und Sitten ausüben (vg. cann. 386; 392; 753 und 756, § 2). In der Ausübung dieser Funktion kann sich der Bischof, wenn nötig, an die Bischofskonferenz oder an die Partikularkonzilien oder auch an den Heiligen Stuhl bzw. das zuständige Dikasterium wenden (vgl. can. 823, § 2).

5. Die Hilfe der Glaubenskommissionen

§ 1. Von großer Hilfe können den Bischöfen die Glaubenskommissionen auf diözesaner Ebene oder der der Bischofskonferenzen sein; ihre Tätigkeit soll beachtet und ermutigt werden, damit sie den Bischöfen bei der Erfüllung ihrer Lehraufgabe eine wertvolle Hilfe leisten (vgl. Brief der Kongregation für die Glaubenslehre vom 23. November 1990 an alle Vorsitzenden der Bischofskonferenzen).

§ 2. Bemühen möge man sich ferner um die Mitarbeit von Personen und Instituten wie die Seminarien, die Universitäten und die kirchlichen Fakultäten, die getreu der Lehre der Kirche und mit dem nötigen Fachwissen zur Erfüllung der Pflichten der Hirten beitragen können.

6. Gemeinschaft mit dem Heiligen Stuhl

Die Hirten mögen den Kontakt mit den Dikasterien der Römischen Kurie, zumal mit der Kongregation für die Glaubenslehre, aufrechterhalten (vgl. can. 360; Ap. Konst. *Pastor bonus*, Art. 48–55), der sie die ihre eigene Kompetenz überschreitenden Fragen vorlegen sollen (vgl. Ap. Konst. *Pastor bonus*, Art. 13), oder auch Fragen, die aus irgendeinem Grund ein Eingreifen oder die Befragung des Heiligen Stuhls angeraten sein lassen. Ihm werden sie ferner alles das mitteilen, was sie auf dem Gebiet der Lehre vom positiven oder negativen Gesichtspunkt aus für bedeutsam halten, wobei sie auch ein eventuelles Eingreifen empfehlen können.

II. Approbation oder Erlaubnis für verschiedene Arten von Schriften

7. Verpflichtung zur Einholung von Approbation oder Erlaubnis

§ 1. Für bestimmte Publikationen fordert der Codex entweder eine Approbation oder eine Erlaubnis:

a) Die vorherige Billigung ist zumal für die Veröffentlichung der Bücher der Heiligen Schriften und deren Übersetzungen in den geläufigen Sprachen gefordert (vgl. can. 825, § 1), für Katechismen und katechetische Schriften (vgl. cann. 775, § 2; 827, § 1), für Texte in Schulbüchern, und zwar nicht nur für Grund- und Mittel-, sondern auch für höhere Schulen, deren Fachbereich Glaube und Moral behandelt (vgl. can. 827, § 2).

b) Eine vorherige Erlaubnis ist dagegen für die Erarbeitung und Veröffentlichung seitens der Gläubigen, auch bei einer Zusammenarbeit mit den getrennten Brüdern, der Übersetzungen der Heiligen Schriften notwendig (vgl. can. 825, § 2), für Gebetbücher zum öffentlichen oder privaten Gebrauch (vgl. can. 826, § 3), für die Neuausgabe der Sammlungen von Dekreten oder Akten der kirchlichen Autorität (vgl. can. 828), für die Veröffentlichungen von Klerikern und Ordensleuten in Tageszeitungen, Kleinschriften und periodischen Zeitschriften, die die katholische Religion oder die guten Sitten offenkundig

anzugreifen pflegen (vgl. can. 831, § 1), endlich für die Schriften von Ordensleuten, die Fragen der Religion oder der Sitten behandeln (vgl. can. 832).

§ 2. Die kirchliche Approbation oder Erlaubnis setzt das Urteil des Gutachters bzw. der Gutachter voraus, wenn man es für angebracht hält, daß es mehrere sind (vgl. can. 830); sie garantiert, daß diese Schrift nichts gegen das authentische Lehramt der Kirche über Glauben und Sitten enthält, und bestätigt, daß alle einschlägigen Vorschriften des kanonischen Rechtes erfüllt sind. Es ist daher angezeigt, der Erlaubnis auch den entsprechenden Kanon ausdrücklich beizufügen.

8. Schriften, für die das Urteil des Ortsordinarius angezeigt ist

§ 1. Der Codex empfiehlt, daß Bücher, die Themen zur Heiligen Schrift, zur Theologie, zum kanonischen Recht, zur Kirchengeschichte und zu den religiösen oder moralischen Fächern behandeln, auch wenn sie nicht als Texte für die Unterrichtserteilung abgefaßt sind, ferner Schriften, in denen Teile besonders die Religion oder gute Sitten behandeln, dem Urteil des Ortsordinarius unterworfen werden (can. 827, § 3).

§ 2. Der Diözesanbischof kann kraft seines Rechtes, über die Unversehrtheit des Glaubens und der Sitten zu wachen, wann immer er besondere und spezifische Gründe hat, auch durch Befehl im Einzelfall (vgl. can. 49) fordern, daß die genannten Schriften seinem Urteil unterworfen werden. Tatsächlich gibt can. 823, § 1 den Hirten das Recht, vor der Veröffentlichung zu „verlangen, daß von Gläubigen herauszugebende Schriften, die den Glauben oder die Sitten berühren, ihrem Urteil unterworfen werden“, und es wird nur die allgemeine Einschränkung gemacht: „um die Unversehrtheit der Glaubenswahrheiten und der Sittenlehre zu bewahren“. Diese Vorschrift könnte für besondere Fälle sowohl einzelnen Personen als auch Gruppen von Personen auferlegt werden (wie Klerikern, Ordensleuten, katholischen Verlagen usw.) oder auch für bestimmte Materien.

§ 3. Auch in diesen Fällen hat die Erlaubnis den Sinn einer amtlichen Erklärung, die garantiert, daß die Schrift nichts gegen die Unversehrtheit des Glaubens und der Sitten enthält.

§ 4. Da eine Schrift Meinungen oder Fragen, wie sie Spezialisten eigen sind, enthalten könnte, oder solche, die genau umgrenzte Kreise betreffen und bei bestimmten Kreisen oder Personen Ärgernis oder Verwirrung stiften könnten, anderswo aber nicht, könnte die Erlaubnis an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, die das Publikationsorgan oder die Sprache betreffen, damit sie jedenfalls die erwähnten Gefahren vermeiden.

9. Geltungsbereich der Approbation oder Erlaubnis

Die Approbation oder Erlaubnis für eine Veröffentlichung gilt für das Original; sie darf weder auf nachfolgende Auflagen noch auf die Übersetzungen ausgedehnt werden (vgl. can. 829). Ein bloßer Nachdruck gilt nicht als neue Ausgabe.

10. Das Recht auf Approbation oder Erlaubnis

§ 1. Da die Erlaubnis eine sowohl juristische wie moralische Garantie für die Autoren, die Herausgeber und die

Leser darstellt, hat der, welcher um sie nachsucht, weil sie Pflicht ist oder empfohlen wird, ein Recht auf Antwort der zuständigen Autorität.

§ 2. Bei der vorherigen Prüfung für die Erlaubnis ist angesichts der Rechte der Verfasser (vgl. can. 218) und jener aller Gläubigen (vgl. cann. 213; 217) größte Sorgfalt und Ernsthaftigkeit notwendig.

§ 3. Gegen die Verweigerung der Erlaubnis oder Approbation ist nach Maßgabe von cann. 1732–1739 Verwaltungsbeschwerde bei der Kongregation für die Glaubenslehre als dem hier zuständigen Dikasterium möglich (vgl. Ap. Konst. *Pastor bonus*, Art. 48).

11. Die für eine Approbation oder Erlaubnis zuständige Autorität

§ 1. Die für die Erteilung der Erlaubnis oder Approbation zuständige Autorität ist nach can. 824 unterschiedslos der Ortsordinarius des Autors oder der Ordinarius des Ortes, wo das Buch erscheint.

§ 2. Wenn die Erlaubnis von einem Ortsordinarius verweigert wurde, kann man sich an einen anderen zuständigen Ordinarius wenden, freilich mit der Verpflichtung, die vorherige Verweigerung zu erwähnen; der zweite Ordinarius darf seinerseits keine Erlaubnis gewähren, ohne vom vorigen Ordinarius die Gründe für die Verweigerung erfahren zu haben (vgl. can. 65, § 1).

12. Das einzuhaltende Verfahren

§ 1. Bevor der Ordinarius die Erlaubnis gibt, unterbreite er die Schrift dem Urteil von für ihn zuverlässigen Personen und wähle diese eventuell aus dem von der Bischofskonferenz vorbereiteten Verzeichnis aus, oder er lasse sich beraten, wenn sie vorhanden ist, von der Kommission der Gutachter nach Maßgabe von can. 830, § 1. Der Gutachter muß sich bei seinem Urteil an die Kriterien von can. 830, § 2 halten.

§ 2. Der Gutachter soll sein Urteil schriftlich abgeben. Im günstigen Fall kann der Ordinarius die Erlaubnis geben, indem er seinen eigenen Namen sowie Zeit und Ort der Gewährung hinzufügt. Sollte er meinen, sie nicht geben zu können, so teile er die Gründe dafür dem Autor mit (vgl. can. 830, § 3).

§ 3. Die Beziehungen zu den Autoren sollen immer vom Geist eines respektvollen konstruktiven Dialogs und der kirchlichen Gemeinschaft gekennzeichnet sein, der gestattet, daß man Wege findet, damit die Publikationen nichts gegen die Lehre der Kirche enthalten.

§ 4. Die Erlaubnis muß mit den angegebenen Einzelheiten in den herausgegebenen Büchern abgedruckt sein; es genügt daher nicht die Verwendung der Formel „mit kirchlicher Erlaubnis“ oder ähnliches; auch der Name des die Erlaubnis gebenden Ordinarius muß abgedruckt werden, dazu Zeit und Ort der Gewährung (vgl. authentische Interpretation von can. 830, § 3, AAS LXXIX, 1987, 1249).

13. Die Schreiberlaubnis in einigen Kommunikationsmitteln

Der Ortsordinarius wäge aufmerksam ab, ob es angebracht ist oder nicht, und unter welchen Bedingungen er Klerikern oder Ordensleuten die Erlaubnis geben soll, in Zeitungen, Kleinschriften oder periodisch erscheinenden

Zeitschriften zu schreiben, die gewöhnlich die katholische Religion oder die guten Sitten angreifen (vgl. can. 831, § 1).

III. Das Apostolat der Gläubigen im Verlagswesen und zumal in katholischen Verlagen

14. Der Einsatz und die Zusammenarbeit aller

Die Gläubigen, die im Verlagswesen arbeiten, die Verteilung und den Verkauf von Schriften eingeschlossen, tragen alle je nach ihrer spezifischen Aufgabe eine persönliche und besondere Verantwortung bei der Förderung der gesunden Lehre und der guten Sitten. Sie sind daher nicht nur gehalten, die Mitarbeit an der Verbreitung von gegen Glauben und Moral gerichteten Werken zu vermeiden, sie müssen sich vielmehr positiv für die Verbreitung von Schriften einsetzen, die zum menschlichen und christlichen Wohl der Leser beitragen (vgl. can. 822, §§ 2–3).

15. Verlage, die von katholischen Institutionen abhängen

§ 1. Verlage, die von katholischen Institutionen (Diözesen, Ordensinstituten, katholischen Verbänden usw.) abhängen, tragen auf diesem Gebiet eine besondere Verantwortung. Ihre Tätigkeit muß in Übereinstimmung mit der Lehre der Kirche und in Gemeinschaft mit den Hirten erfolgen, im Gehorsam gegen die kanonischen Gesetze, wobei zugleich das besondere Band zu berücksichtigen ist, das sie mit der kirchlichen Autorität verbindet. Die katholischen Verleger sollen keine Schriften veröffentlichen, die, falls vorgeschrieben, keine kirchliche Erlaubnis haben.

§ 2. Die von katholischen Institutionen abhängigen Verlage müssen Gegenstand der besonderen Sorge der Ortsordinarien sein, damit ihre Veröffentlichungen immer mit der Lehre der Kirche übereinstimmen und wirksam zum Wohl der Seelen beitragen.

§ 3. Die Bischöfe haben die Pflicht zu verhindern, daß in den Kirchen Publikationen bezüglich Fragen des Glaubens und der Sitten ausgelegt oder verkauft werden, die von der kirchlichen Autorität keine Erlaubnis oder Approbation erhalten haben (vgl. can. 827, § 4).

IV. Die Verantwortung der Ordensoberen

16. Allgemeine Grundsätze

§ 1. Wenngleich die Ordensoberen nicht im eigentlichen Sinne authentische Lehrer des Glaubens und Hirten sind, so besitzen sie dennoch eine Vollmacht, die von Gott kommt und durch den Dienst der Kirche vermittelt ist (can. 618).

§ 2. Das apostolische Wirken der Ordensinstitute muß im Namen und Auftrag der Kirche ausgeübt und in Gemeinschaft mit ihr vollzogen werden (can. 675, § 3). Für sie gilt besonders, was can. 209, § 1 vorschreibt, daß alle Gläubigen bei ihrem Tun notwendig immer die Gemeinschaft mit der Kirche wahren. Can. 590 erinnert die Institute des gottgeweihten Lebens an ihr besonderes Verhältnis der Unterordnung unter die oberste Autorität der Kirche und das Band des Gehorsams, das die einzel-

nen Mitglieder mit dem römischen Papst verbindet.

§ 3. Die Oberen sind gemeinsam mit dem Ortsordinarius dafür verantwortlich, den Mitgliedern ihrer eigenen Institute für ihre die Lehre und die Sitten behandelnden Schriften die Erlaubnis zur Veröffentlichung zu geben (vgl. can. 824 und 832).

§ 4. Alle Oberen und zumal jene, die Ordinarien sind (vgl. can. 134, § 1), haben die Pflicht, darüber zu wachen, daß innerhalb ihrer Institute die kirchliche Disziplin auch bei den sozialen Kommunikationsmitteln gewahrt wird und auf ihre Anwendung zu drängen, wenn sich Mißbräuche zeigen.

§ 5. Die Ordensoberen, zumal jene, deren Institute als besonderes Ziel das Apostolat der Presse und der sozialen Kommunikationsmittel haben, müssen sich dafür einsetzen, daß ihre Mitglieder die einschlägigen kanonischen Normen treu befolgen. Sie sollen besonders für die mit dem Institut verbundenen Verlage, Buchhandlungen usw. sorgen, damit sie ein wirksames apostolisches Werkzeug sind und der Kirche und ihrem Lehramt treu bleiben.

§ 6. Die Ordensoberen sollen in Zusammenarbeit mit den Diözesanbischöfen vorgehen (vgl. can. 678, § 3), eventuell auch durch geeignete Abmachungen mit ihnen (vgl. can. 681, §§ 1-2).

17. Die Erlaubnis des Ordensoberen

§ 1. Der Ordensobere, dem nach can. 832 zusteht, den eigenen Untergebenen für die Veröffentlichung von Schriften, die Fragen der Religion und der Sitten berühren, die Erlaubnis zu erteilen, soll diese erst geben, wenn er sich zuvor durch das Urteil wenigstens eines Zensors seines Vertrauens vergewissert hat, daß die Veröffentlichung nichts enthält, was der Lehre des Glaubens und der Sitten schaden könnte.

§ 2. Der Obere kann verlangen, daß seine Erlaubnis vor der des Ortsordinarius eingeholt wird und daß dies in der Veröffentlichung ausdrücklich erwähnt wird.

§ 3. Diese Erlaubnis kann in allgemeiner Form gegeben werden, wenn es sich um die ständige Mitarbeit bei periodischen Veröffentlichungen handelt.

§ 4. Auch auf diesem Gebiet ist eine gegenseitige Zusammenarbeit zwischen Ortsordinarius und Ortsoberen besonders wichtig (vgl. can. 678, § 3).

18. Die Verlage der Ordensleute

Von den von Ordensinstituten abhängigen Verlagen gilt das zu den Verlagen allgemein Gesagte, die von katholischen Institutionen abhängen. Diese Verlagsunternehmen müssen immer als apostolische Werke angesehen werden, die im Auftrag der Kirche ausgeübt und in Gemeinschaft mit ihr vollzogen werden, in Treue zum eigenen Charisma des Institutes und in Unterordnung unter den Diözesanbischof (vgl. can. 678, § 1).

Papst Johannes Paul II. hat in der dem unterzeichneten Kardinalpräfekten gewährten Audienz die vorliegende Instruktion, die in der ordentlichen Sitzung dieser Kongregation beschlossen worden war, gebilligt und ihre Veröffentlichung angeordnet.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, den 30. März 1992.

JOSEPH Kardinal RATZINGER
Präfekt

+ ALBERTO BOVONE
Tit.-Erzbischof von Cäsarea in Numidien
Sekretär

3. Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über einige Aspekte der Kirche als *Communio*

Einleitung

1. Der Begriff *Communio* – *Gemeinschaft* – (*koinonía*), dem schon in den Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils eine erhebliche Bedeutung zukommt,¹ bringt den tiefen Kern des Geheimnisses der Kirche sehr gut zum Ausdruck und vermag zweifelsohne eine Schlüsselrolle im Bemühen um eine erneuerte katholische Ekklesiologie zu spielen.² In der Tat ist die tiefere Erschließung der mit der Aussage „die Kirche ist *Communio*“ gemeinten Wirklichkeit eine besonders wichtige Aufgabe. Hier öffnet sich der theologischen Reflexion über das Geheimnis der Kirche, die ihrem Wesen nach immer neuer und tieferer Erforschung zugänglich ist,³ ein weiterer Raum. Nun werden jedoch im Bereich der Ekklesiologie manchmal Auffassungen vertreten, deren Verständnis der Kirche als *Communio-Geheimnis* offensichtlich zu kurz greift: hauptsächlich weil sie einerseits eine sachgerechte Integration des *Communio*-Begriffs mit den Begriffen von *Volk Gottes* und vom *Leib Christi* vermissen lassen und andererseits der Beziehung zwischen der Kirche als *Communio* und der *Kirche als Sakrament* nicht das ihr gebührende Gewicht beimessen.

2. Da die verschiedenen Aspekte der als *Communio* bzw. *Gemeinschaft* verstandenen Kirche für die Glaubenslehre, die Pastoral und die Ökumene von nicht geringer Tragweite sind, hat die Kongregation für die Glaubenslehre es für angebracht erachtet, mit dem vorliegenden *Schreiben* einige grundlegende Lehrelemente, die als notwendig festzuhaltende Bezugspunkte – auch im erwünschten Prozeß der theologischen Vertiefung – gelten müssen, kurz in Erinnerung zu bringen und wo nötig zu verdeutlichen.

I. Die Kirche, Geheimnis der Gemeinschaft

3. Der Begriff *Communio* bzw. *Gemeinschaft* findet sich im „Herzen der Selbsterkenntnis der Kirche“⁴ und bezeichnet das Geheimnis der persönlichen Vereinigung jedes Menschen mit der göttlichen Dreifaltigkeit und mit den anderen Menschen, die im Glauben ihren Ursprung hat⁵ und auf die eschatologische Erfüllung in der himmlischen Kirche ausgerichtet ist, welche aber gleichwohl schon in der Kirche auf Erden ihre anfängliche und vorläufige Verwirklichung findet.⁶

Soll der Begriff *Communio*, der nicht eindeutig ist, als ekklesiologischer Interpretationsschlüssel dienen können, muß er innerhalb der biblischen Lehre und der patristi-

schen Tradition verstanden werden, wo die *Gemeinschaft* immer eine zweifache Dimension umfaßt: die *vertikale* (Gemeinschaft mit Gott) und die *horizontale* (Gemeinschaft der Menschen). Es ist deshalb für die christliche Sicht der *Communio* wesentlich, sie vor allem als Geschenk Gottes anzuerkennen, als Frucht der göttlichen Initiative, die sich im Ostergeheimnis vollendet: die neue Beziehung zwischen Mensch und Gott, die in Christus grundgelegt ist und in den Sakramenten mitgeteilt wird, weitet sich dann auch aus in eine neue Beziehung der Menschen zueinander. Folglich muß der Begriff der *Communio* imstande sein, auch die sakramentale Gestalt der Kirche, solange „wir fern vom Herrn in der Fremde leben“,⁷ zum Ausdruck zu bringen, sowie die besondere Einheit, die die Gläubigen zu Gliedern desselben Leibes, des mystischen Leibes Christi, macht,⁸ zu einer organisch strukturierten Gemeinschaft,⁹ zu „einem in der Einheit des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes versammelten Volk“,¹⁰ das auch mit den zur sichtbaren und sozialen Vereinigung geeigneten Mitteln ausgestattet ist.¹¹

4. Die *kirchliche Gemeinschaft ist zugleich unsichtbar und sichtbar*. In ihrer unsichtbaren Wirklichkeit ist sie Gemeinschaft jedes Menschen mit dem Vater durch Christus im Heiligen Geist sowie mit den anderen Menschen in der gemeinsamen Teilnahme an der göttlichen Natur,¹² am Leiden Christi,¹³ an demselben Glauben,¹⁴ an demselben Geist.¹⁵ In der Kirche auf Erden besteht eine innige Beziehung zwischen dieser unsichtbaren Gemeinschaft und der sichtbaren Gemeinschaft in der Lehre der Apostel, in den Sakramenten und in der hierarchischen Ordnung. Durch diese göttlichen Gaben von gut sichtbarer Wirklichkeit nimmt Christus in der Geschichte auf verschiedene Weise sein prophetisches, priesterliches und königliches *Amt zum Heil* der Menschen wahr.¹⁶ Diese Beziehung zwischen den unsichtbaren Elementen und den sichtbaren Elementen der kirchlichen Gemeinschaft ist für die Kirche als *Sakrament* des Heils konstitutiv.

Aus dieser Sakramentalität ergibt sich, daß die Kirche nicht in sich selbst geschlossen, sondern fortwährend für die missionarische und ökumenische Dynamik offen ist, da sie ja in die Welt gesandt ist, um das Geheimnis der Gemeinschaft, das sie konstituiert, zu verkünden und zu bezeugen, zu vergegenwärtigen und zu verbreiten: alle und alles in Christus zu vereinigen,¹⁷ allen „untrennbares Sakrament der Einheit“¹⁸ zu sein.

5. Die kirchliche Gemeinschaft, in die jeder durch den Glauben und die Taufe aufgenommen wird,¹⁹ hat ihre Wurzel und ihre Mitte in der heiligen Eucharistie. In der Tat ist die Taufe Eingliederung in einen Leib, der durch den auferstandenen Herrn vermittelt der Eucharistie aufgebaut und belebt wird, dergestalt, daß dieser Leib wahrhaft Leib Christi genannt werden kann. Die Eucharistie ist die Quelle und schöpferische Kraft, aus der die *Gemeinschaft* der Glieder der Kirche hervorgeht, gerade weil sie ein jedes von ihnen mit Christus selbst eint: „Beim Brechen des eucharistischen Brotes erhalten wir wirklich Anteil am Leib des Herrn und werden zur Gemeinschaft mit ihm und untereinander erhoben. ‚Ein Brot ist es. Darum sind wir viele ein Leib; denn wir alle haben teil an dem einen Brot‘ (1 Kor 10,17).“²⁰

Die paulinische Formel *Kirche ist Leib Christi* sagt also aus, daß die Eucharistie, in der der Herr uns seinen Leib gibt und uns zu einem Leib macht,²¹ der immerwährende Entstehungsort der Kirche ist; in ihr ist sie am dichtesten

sie selbst – an allen Orten und doch nur *eine*, wie Christus selbst nur *einer* ist.

6. Die Kirche ist *Gemeinschaft der Heiligen* nach dem überlieferten Ausdruck, der sich seit Ende des vierten Jahrhunderts in den lateinischen Fassungen des Apostolischen Glaubensbekenntnisses findet.²² Die gemeinsame sichtbare Teilhabe an den Heilsgütern (*den heiligen Dingen*), insbesondere der Eucharistie, ist Wurzel der unsichtbaren Gemeinschaft der teilhabenden Gläubigen untereinander (*der Heiligen*). Diese Gemeinschaft bringt eine geistliche Solidarität der Glieder der Kirche mit sich, insofern sie Glieder ein und desselben Leibes sind,²³ und zielt auf deren wirksame und tätige Vereinigung in der Liebe, so daß sie „ein Herz und eine Seele“²⁴ werden. Die *Communio* strebt auch nach der Vereinigung im Gebet,²⁵ das allen durch einen und denselben Geist eingegeben wird,²⁶ nämlich den Heiligen Geist, „der die ganze Kirche erfüllt und eint“.²⁷

Diese Gemeinschaft verbindet in ihrer unsichtbaren Wirklichkeit nicht nur die Glieder der auf Erden pilgernden Kirche untereinander, sondern auch diese mit allen jenen, die in der Gnade des Herrn aus dieser Welt geschieden sind und nun der himmlischen Kirche angehören oder nach vollendeter Läuterung zu ihr gelangen werden.²⁸ Das bedeutet unter anderem, daß zwischen der auf Erden pilgernden Kirche und der himmlischen Kirche in der heilsgeschichtlichen Sendung eine *wechselseitige Beziehung* besteht. Daraus folgt wiederum, daß nach der Fürsprache Christi zugunsten seiner Glieder²⁹ auch jene der Heiligen und in hervorragender Weise der seligen Jungfrau Maria ekklesiologisch ins Gewicht fällt.³⁰ Das Wesen der in der Frömmigkeit des christlichen Volkes so verwurzelten *Heiligenverehrung* entspricht deshalb durchaus der tiefen Wirklichkeit der Kirche als Geheimnis der Gemeinschaft.

II. Gesamtkirche und Teilkirchen

7. Die *Kirche Christi*, die wir im Glaubensbekenntnis als die eine, heilige, katholische und apostolische bekennen, ist die Gesamtkirche, das heißt die universale Gemeinschaft der Jünger des Herrn,³¹ die gegenwärtig und wirksam wird in der konkreten Besonderheit und Verschiedenheit der Personen, Gruppen, Zeiten und Orte. Unter diesen vielfältigen konkreten Ausdrucksformen der Heilsgegenwart der einzigen Kirche Christi finden sich seit der apostolischen Zeit jene, die in sich selbst *Kirchen* sind,³² da in ihnen, unbeschadet ihrer Besonderheit, die universale Kirche mit allen ihren Wesenselementen gegenwärtig wird.³³ Diese sind darum „nach dem Bild der Gesamtkirche“³⁴ gestaltet, und jede von ihnen ist „ein Teil des Gottesvolkes, der dem Bischof in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium zu weiden anvertraut wird“.³⁵

8. Die Gesamtkirche ist demnach der *Leib der Kirchen*.³⁶ Darum kann der Begriff der *Communio analog* auch auf die Vereinigung der Teilkirchen angewandt und die Gesamtkirche als eine *Gemeinschaft von Kirchen* verstanden werden. Manchmal aber wird die Idee „Gemeinschaft von Teilkirchen“ so gebraucht, daß dabei die Vorstellung von der Einheit der Kirche in ihrer sichtbaren und institutionellen Gestalt abgeschwächt wird, bis hin zu der Behauptung, jede Teilkirche sei ein in sich vollständiges Subjekt und die Gesamtkirche das Ergebnis der *gegenseitigen Anerkennung* der Teilkirchen. In dieser einseitigen

ekklesiologischen Sicht schrumpft nicht nur der Begriff der Gesamtkirche, sondern auch der der Teilkirche: Hier wird ein unzureichendes Verständnis des *Communio*-Begriffs deutlich. Schon die Geschichte zeigt, daß, wo eine Teilkirche nach Selbstgenügsamkeit strebte und dabei ihre reale Gemeinschaft mit der universalen Kirche und deren lebendigem und sichtbarem Zentrum schwächte, sie auch an ihrer inneren Einheit Schaden genommen hat und dazu in Gefahr geraten ist, der eigenen Freiheit verlustig zu gehen gegenüber den verschiedensten Mächten, die sich dienstbar machen oder sie ausbeuten wollten.³⁷

9. Um den wahren Sinn des analogen Gebrauchs des Wortes *Communio* zur Bezeichnung der Gesamtheit der Teilkirchen zu verstehen, muß vor allem klar gesehen werden, daß diese als „Teile der einen Kirche Christi“³⁸ in einer besonderen Beziehung „gegenseitiger Innerlichkeit“³⁹ zum Ganzen, das heißt zur universalen Kirche, stehen, weil in jeder Teilkirche „die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche Christi wahrhaft gegenwärtig ist und wirkt“.⁴⁰ Daher „kann die Gesamtkirche nicht als die Summe der Teilkirchen aufgefaßt werden und ebensowenig als Zusammenschluß von Teilkirchen“.⁴¹ Sie ist nicht das „Ergebnis“ von deren Gemeinschaft: sie ist vielmehr im Eigentlichen ihres Geheimnisses eine jeder *einzelnen* Teilkirche *ontologisch* und *zeitlich* vorausliegende Wirklichkeit.

In der Tat geht nach den Vätern der Kirche die eine und einzige Kirche in ihrem Geheimnischarakter *ontologisch* der Schöpfung voraus,⁴² und sie gebiert die Teilkirchen gleichsam als Töchter; sie bringt sich in ihnen zum Ausdruck, ist Mutter und nicht Produkt der Teilkirchen. *In der Zeit* tritt die Kirche am Pfingsttag öffentlich in Erscheinung, in der Gemeinschaft der hundertzwanzig, die um Maria und die zwölf Apostel versammelt waren. Die Apostel waren die Vertreter der einzigen Kirche und die zukünftigen Gründer der Ortskirchen, Träger einer an die Welt gerichteten Sendung. Schon damals *spricht* die Kirche *alle Sprachen*.⁴³

Aus ihr, die universal entstand und offenbar wurde, sind die verschiedenen Ortskirchen als jeweilige Verwirklichungen der einen und einzigen Kirche Jesu Christi hervorgegangen. Da sie *in* und *aus* der Universalkirche geboren werden, haben sie ihre Kirchlichkeit in ihr und aus ihr. Daher ist die Formel des Zweiten Vatikanischen Konzils: *die Kirche in und aus den Kirchen (Ecclesia in et ex Ecclesiis)*⁴⁴ untrennbar verbunden mit dieser anderen: *die Kirchen in und aus der Kirche (Ecclesiae in et ex Ecclesia)*.⁴⁵ Der Geheimnischarakter dieser Beziehung zwischen Gesamtkirche und Teilkirchen, die keinen Vergleich trägt mit jener zwischen dem Ganzen und den Teilen in gleich welcher rein menschlichen Gruppe oder Gesellschaft, ist offensichtlich.

10. Jeder Gläubige ist durch den Glauben und die Taufe der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche eingegliedert. Der Universalkirche gehört man nicht *mittelbar* an, *vermittels* der Zugehörigkeit zu einer Teilkirche, sondern *unmittelbar*, wenn auch die Aufnahme in die Universalkirche und das Leben in ihr sich notwendigerweise *innerhalb* einer Teilkirche vollziehen. Das bedeutet aus der Sicht der *Communio*-Ekklesiologie, daß die universale *Gemeinschaft der Gläubigen* und die *Gemeinschaft der Kirchen* sich nicht eine aus der anderen erge-

ben, sondern dieselbe Wirklichkeit darstellen, unter je verschiedenem Gesichtspunkt betrachtet.

Zudem steht die *Zugehörigkeit* zu einer Teilkirche nie im Widerspruch zu der Tatsache, daß *in der Kirche niemand Fremder ist*.⁴⁶ insbesondere bei der Eucharistiefeier befindet sich jeder Gläubige in *seiner* Kirche, in der Kirche Christi, unabhängig von seiner kirchenrechtlichen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu der Diözese, Pfarre oder sonstigen Teilgemeinschaft, innerhalb derer die Feier stattfindet. In diesem Sinne kann man, unbeschadet der notwendigen Bestimmungen rechtlicher Abhängigkeit,⁴⁷ sagen: Wer zu einer Teilkirche gehört, gehört zu allen Kirchen, da die Zugehörigkeit zur *Kommunion* als Kirchenzugehörigkeit niemals nur partikular, sondern ihrem Wesen nach immer universal ist.⁴⁸

III. Gemeinschaft der Kirchen, Eucharistie und Episkopat

11. Die Einheit oder Gemeinschaft der Teilkirchen in der Gesamtkirche ist außer in demselben Glauben und der gemeinsamen Taufe vor allem in der Eucharistie und im Bischofsamt verwurzelt.

Sie wurzelt in der Eucharistie, weil das eucharistische Opfer, wenngleich es immer in einer einzelnen Gemeinschaft gefeiert wird, niemals Feier nur dieser Gemeinde ist: Diese empfängt ja mit der eucharistischen Gegenwart des Herrn zugleich die ganze Heilsgabe und erweist sich so in ihrer bleibenden sichtbaren Einzelgestalt als Abbild und wahre Präsenz der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche.⁴⁹

Die Wiederentdeckung einer *eucharistischen Ekklesiologie*, deren wertvolle Verdienste außer Zweifel stehen, hat jedoch manchmal zu einseitiger Betonung des Ortskirchenprinzips geführt: Wo die Eucharistie gefeiert werde, so heißt es, vergegenwärtige sich das ganze Geheimnis der Kirche, und zwar so, daß dadurch jedes sonstige Prinzip der Einheit und Universalität als unwesentlich zu betrachten sei. Andere auf verschiedene theologische Ansätze zurückgehende Auffassungen neigen zu noch radikaleren Formen dieser partikularistischen Sicht der Kirche, bis hin zu der Behauptung, das Sich-Versammeln im Namen Jesu (vgl. *Mt* 18,20) bringe selbst Kirche hervor: Die im Namen Christi zur Gemeinde gewordene Versammlung trage alle Vollmachten der Kirche in sich, also auch diejenige der Eucharistiefeier; Kirche werde, wie einige sagen, „von unten“. Bei diesen und ähnlichen Irrtümern wird der Tatsache nicht hinreichend Rechnung getragen, daß es gerade die Eucharistie ist, die jede Selbstgenügsamkeit der Teilkirche unmöglich macht. Denn die Einzigkeit und Unteilbarkeit des eucharistischen Herrenleibes schließt in sich die Einzigkeit seines mystischen Leibes, der die eine und unteilbare Kirche ist. Aus der eucharistischen Mitte kommt die notwendige Offenheit jeder feiernden Gemeinde, jeder Teilkirche: aus dem Sich-in-die-offenen-Arme-des-Herrn-Ziehenlassen folgt die Eingliederung in seinen einzigen und unteilbaren Leib. Auch aus diesem Zusammenhang heraus wird deutlich, daß die Existenz des Petrusamtes, das das Fundament der Einheit der Bischöfe und der Universalkirche ist, der eucharistischen Gestalt der Kirche zutiefst entspricht.

12. Tatsächlich gründet die Einheit der Kirche auch in der Einheit des Episkopates.⁵⁰ Wie schon die Idee vom *Corpus Ecclesiarum (Leib der Kirchen)* verlangt, daß eine

Kirche das Haupt der Kirchen ist – dies ist eben die Kirche von Rom, die der „universalen Gemeinschaft der Liebe vorsteht“ –, ⁵¹ so erfordert die Einheit des Episkopates, daß ein Bischof das Haupt des *Corpus (Körperschaft) oder Kollegiums der Bischöfe* ist, und dies ist der Bischof von Rom. ⁵² „Der Bischof von Rom ist als Nachfolger Petri das immerwährende, sichtbare Prinzip und Fundament“ ⁵³ für die Einheit des Episkopates sowie für die Einheit der ganzen Kirche. Diese Einheit der Bischöfe dauert fort durch die Jahrhunderte vermittelt der *apostolischen Nachfolge* und ist daher auch das Fundament der Identität der Kirche zu jedem Zeitpunkt der Geschichte mit der Kirche, die Christus auf Petrus und die anderen Apostel gebaut hat. ⁵⁴

13. Der Bischof ist sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit in der Teilkirche, die seinem Hirtendienst anvertraut ist. ⁵⁵ Damit jedoch die Teilkirche voll Kirche sei, das heißt konkrete Präsenz der universalen Kirche mit allen ihren Wesenselementen, und somit *nach dem Bild der Gesamtkirche* gestaltet, muß in ihr als ureigenes Element die höchste Autorität der Kirche gegenwärtig sein: das Bischofskollegium „gemeinsam mit seinem Haupt, dem Bischof von Rom, und niemals ohne dieses Haupt“. ⁵⁶ Der Primat des Bischofs von Rom und das Bischofskollegium sind Wesenselemente der Gesamtkirche, „die sich nicht aus der Partikularität der Kirchen ableiten“, ⁵⁷ die aber dennoch auch jeder Teilkirche innerlich zu eigen sind. Daher „müssen wir *das Amt des Petrusnachfolgers* nicht nur als einen ‚globalen‘ Dienst ansehen, der jede Teilkirche ‚von außen‘ erreicht, sondern *als schon ‚von innen her‘ zum Wesen jeder Teilkirche gehörig*“. ⁵⁸ Das Amt des Primats ist also vom Wesen her ausgestattet mit wahrer bischöflicher Gewalt – über alle, sowohl über die Hirten als über die übrigen Gläubigen. ⁵⁹ Die Tatsache, daß das Amt des Petrusnachfolgers *innerlich* zum eigentlichen Kirchesein jeder Teilkirche gehört, ist notwendiger Ausdruck jenes schon erwähnten Verhältnisses grundlegender *gegenseitiger Innerlichkeit* zwischen Gesamtkirche und Teilkirchen. ⁶⁰

14. Die Einheit der Eucharistie und die Einheit des Episkopates *cum Petro et sub Petro (mit Petrus und unter Petrus)* sind nicht unabhängig voneinander Wurzel der Einheit der Kirche, denn Christus hat die Eucharistie und das Bischofsamt als wesentlich verbundene Wirklichkeiten eingesetzt. ⁶¹ Der Episkopat ist *einer*, wie auch die Eucharistie *eine* ist: das eine Opfer des einen gestorbenen und auferstandenen Christus. Die Liturgie bringt diese Wirklichkeit auf verschiedene Weise zum Ausdruck, indem sie zum Beispiel deutlich macht, daß jede Eucharistiefeier in Einheit nicht nur mit dem eigenen Bischof, sondern auch mit dem Papst, mit der Gemeinschaft der Bischöfe, mit dem gesamten Klerus und mit dem ganzen Volk vollzogen wird. ⁶² In jeder gültigen Eucharistiefeier kommt diese universale Gemeinschaft *mit Petrus* und mit der ganzen Kirche zum Ausdruck, oder sie wird *objektiv* verlangt wie bei den von Rom getrennten christlichen Kirchen. ⁶³

IV. Einheit und Verschiedenheit in der kirchlichen Gemeinschaft

15. „Die Universalität der Kirche bedeutet einerseits feste Einheit und andererseits eine *Vielfalt und eine Verschiedenheit*, die der Einheit nicht nur nicht im Weg stehen, sondern ihr im Gegenteil den Charakter der ‚Communio‘

verleihen“. ⁶⁴ Diese Vielfalt bezieht sich sowohl auf die Verschiedenheit der Ämter, Charismen, Lebens- und Apostolatsformen innerhalb jeder Teilkirche als auch auf die Unterschiede in den liturgischen und kulturellen Traditionen zwischen den einzelnen Teilkirchen. ⁶⁵

Die Förderung der Einheit, die der Verschiedenheit nicht hinderlich ist, sowie die Anerkennung und Förderung einer Vielfalt, die die Einheit nicht behindert sondern bereichert, ist vorrangige Aufgabe des Bischofs von Rom für die ganze Kirche ⁶⁶ und jedes Bischofs, im Einklang mit dem allgemeinen Kirchenrecht, innerhalb der seinem Hirtendienst anvertrauten Teilkirche. ⁶⁷ Aber die Verwirklichung und Bewahrung dieser Einheit, der die differenzierte Vielfalt den Charakter der *Communio* verleiht, ist ebenso Aufgabe aller in der Kirche, weil alle berufen sind, täglich an ihr zu bauen sowie sie zu achten, vor allem durch die Liebe, die das „Band des Vollkommenheit“ ist. ⁶⁸

16. Soll dieser Aspekt der kirchlichen *Communio* – die Einheit in der Verschiedenheit – vollständiger in den Blick kommen, so muß bedacht werden, daß es durch die apostolische Autorität für besondere pastorale Aufgaben errichtete Institutionen und Gemeinschaften gibt. Diese gehören *als solche* zur Gesamtkirche, wiewohl ihre Mitglieder auch Mitglieder der Teilkirchen sind, innerhalb derer sie leben und wirken. Diese Zugehörigkeit zu den Teilkirchen findet, der ihr eigenen *Flexibilität* entsprechend, ⁶⁹ ihren Ausdruck in unterschiedlichen Rechtsformen. Das tut der im Bischof gründenden Einheit der Teilkirche nicht nur keinen Abbruch, sondern trägt dazu bei, dieser Einheit die für die *Communio* charakteristische innere Vielfalt und Verschiedenheit zu verleihen. ⁷⁰

Im Kontext der als *Communio* verstandenen Kirche sind auch die mannigfachen Institute und Gesellschaften zu sehen, die Ausdruck der Charismen gottgeweihten Lebens und apostolischen Lebens sind und durch die der Heilige Geist den mystischen Leib Christi bereichert: Sie sind zwar nicht Teil der hierarchischen Struktur der Kirche, gehören aber zu ihrem Leben und ihrer Heiligkeit. ⁷¹

Aufgrund ihres im Petrusamt verwurzelten überdiözesanen Charakters stehen alle diese kirchlichen Institutionen auch im Dienst an der Gemeinschaft zwischen den verschiedenen Teilkirchen.

V. Kirchliche Gemeinschaft und Ökumenismus

17. „Die Kirche weiß sich aus mehrfachem Grund mit jenen verbunden, die getauft, der Ehre des Christennamens teilhaft sind, den vollen Glauben aber nicht bekennen oder die Einheit der Gemeinschaft unter dem Nachfolger Petri nicht wahren.“ ⁷² In den nichtkatholischen Kirchen und christlichen Gemeinschaften existieren in der Tat viele Elemente der Kirche Christi, die es erlauben, mit Freude und Hoffnung eine gewisse, wenn auch nicht vollkommene Gemeinschaft anzuerkennen. ⁷³

Diese Gemeinschaft existiert besonders mit den orthodoxen orientalischen Kirchen, die trotz ihrer Trennung vom Stuhl Petri mit der katholischen Kirche durch engste Bande, wie die apostolische Sukzession und die gültige Eucharistie, verbunden bleiben und daher den Titel ‚Teilkirchen‘ verdienen. ⁷⁴ In der Tat „baut sich auf und wächst durch die Feier der Eucharistie des Herrn in diesen Einzelkirchen die Kirche Gottes“, ⁷⁵ denn in jeder gültigen Eucharistiefeier wird die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche gegenwärtig. ⁷⁶

Da aber die Gemeinschaft mit der durch den Nachfolger Petri repräsentierten Gesamtkirche nicht eine äußere Zutat zur Teilkirche ist, sondern eines ihrer inneren Wesenselemente, so sind jene ehrwürdigen christlichen Gemeinschaften doch auch aufgrund ihrer derzeitigen Situation in ihrem Teilkirchesein *verwundet*. Die Wunde ist allerdings noch viel tiefer bei den kirchlichen Gemeinschaften, die die apostolische Sukzession und die gültige Eucharistie nicht bewahrt haben. All dies bedeutet andererseits auch für die katholische Kirche, die vom Herrn berufen ist, allen „eine Herde und ein Hirt“⁷⁷ zu sein, eine Wunde, insofern es sie hindert, ihre Universalität in der Geschichte voll zu verwirklichen.

18. Diese Situation ruft alle nachhaltig auf zum ökumenischen Einsatz für die volle Gemeinschaft in der Einheit der Kirche; jener Einheit, „die Christus seiner Kirche von Anfang an geschenkt hat, die nach unserem Glauben unverlierbar in der katholischen Kirche besteht, und die, wie wir hoffen, immer mehr wachsen wird bis zur Vollendung der Zeiten“.⁷⁸ Von vorrangiger Bedeutung sind in diesem ökumenischen Einsatz das Gebet, die Buße, das Studium, der Dialog und die Zusammenarbeit mit dem Ziel, daß es in stets neuer Bekehrung zum Herrn allen möglich werde, das Fortdauern des Petrusprimates in seinen Nachfolgern, den Bischöfen von Rom, anzuerkennen und das Petrusamt so verwirklicht zu sehen, wies es der Herr gewollt hat: als universalen apostolischen Dienst, der in allen Kirchen *von innen her* präsent ist, und der, unbeschadet seiner kraft göttlicher Einsetzung unveränderlicher Substanz, auf verschiedene den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen gemäße Weisen zum Ausdruck kommen kann, wie die Geschichte bezeugt.

Schluß

19. Die selige Jungfrau Maria ist Vorbild der kirchlichen Gemeinschaft im Glauben, in der Liebe und in der Vereinigung mit Christus.⁷⁹ „Ewig im Geheimnis Christi gegenwärtig“,⁸⁰ ist sie inmitten der Apostel anwesend im Herzen der Urkirche⁸¹ und der Kirche aller Zeiten. Denn es „versammelte sich die Kirche im Obergemach (im Abendmahlssaal) mit Maria, die die Mutter Jesu war, und mit seinen Brüdern. Es kann also nicht von der Kirche die Rede sein, ohne daß dort Maria, die Mutter des Herrn, anwesend wäre mit seinen Brüdern“.⁸²

Zum Abschluß dieses Schreibens lädt die Kongregation für die Glaubenslehre, die Schlußworte der Konstitution *Lumen gentium* aufnehmend,⁸³ alle Bischöfe und über sie alle Gläubigen, insbesondere die Theologen, ein, ihr Bemühen um die *Communio* sowie um ein vertieftes theologisches Verständnis der *Communio* der Fürsprache der seligen Jungfrau Maria anzuempfehlen.

Papst Johannes Paul II. hat in der dem unterzeichneten Kardinalpräfekten gewährten Audienz das vorliegende Schreiben, das in der Vollversammlung dieser Kongregation beschlossen worden war, gutgeheißen und zu veröffentlichten angeordnet.

Rom, am Sitze der Kongregation für die Glaubenslehre, den 28. Mai 1992.

JOSEPH Kardinal RATZINGER
Präfekt

+ ALBERTO BOVONE
Tit.-Erzbischof con Cäsarea in Numidien
Sekretär

Anmerkungen

¹ Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 4, 8, 13–15, 18, 21, 24–25; Dogm. Konst. *Dei Verbum*, Nr. 10; Past. Konst. *Gaudium et spes*, Nr. 32; Dekr. *Unitatis redintegratio*, Nr. 2–4, 14–15, 17–19, 22.

² Vgl. BISCHOFSSYNODE, II. Außerordentliche Versammlung (1985), *Relatio finalis*, II, C, 1.

³ PAUL VI., *Ansprache zur Eröffnung der zweiten Sitzungsperiode des II. Vatikanischen Konzils*, 29. 9. 1963: AAS 55 (1963), 848. Vgl. zum Beispiel die von der INTERNATIONALEN THEOLOGENKOMMISSION unter dem Titel „*Themata selecta de ecclesiologicala*“ vorgelegten Überlegungen in: *Documenta (1969–1985)*, Lib. Ed. Vaticana 1988, 462–559.

⁴ JOHANNES PAUL II., *Ansprache an die Bischöfe der Vereinigten Staaten von Amerika*, 16. 9. 1987, Nr. 1: *Insegnamenti di Giovanni Paolo II*, X, 3 (1987), 553.

⁵ *1 Joh* 1, 3: „Was wir gesehen und gehört haben, das verkünden wir auch euch, damit auch ihr Gemeinschaft mit uns habt. Wir haben Gemeinschaft mit dem Vater und mit seinem Sohn Jesus Christus“. Vgl. auch *1 Kor* 1, 9: JOHANNES PAUL II., Ap. Schr. *Christifideles laici*, 30. 12. 1988, Nr. 19: AAS 81 (1989), 422–424; BISCHOFSSYNODE (1985), *Relatio finalis*, II, C, 1.

⁶ Vgl. *Phil* 3, 20–21; *Kol* 3,1–4; Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 48.

⁷ *2 Kor* 5, 6. Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 1.

⁸ Vgl. *ebd.*, Nr. 7; PIUS XII., *Enz. Mystici Corporis*, 29. 6. 1943: AAS 35 (1943), 200 ff.

⁹ Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 11 § 1.

¹⁰ CYPRIAN, *De Oratione Dominica*, 23: *PL* 4, 553; vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 4 § 2.

¹¹ Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 9 § 3.

¹² Vgl. *2 Petr* 1, 4.

¹³ Vgl. *2 Kor* 1, 7.

¹⁴ Vgl. *Eph* 4, 13; *Phlm* 6.

¹⁵ Vgl. *Phil* 2, 1.

¹⁶ Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 25–27.

¹⁷ Vgl. *Mt* 28, 19–20; *Joh* 17, 21–23; *Eph* 1,10; Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 9 § 2, 13 und 17; Dekr. *Ad gentes*, Nr. 1 und 5; IRENÄUS, *Adversus haereses*, III, 16, 6 und 22, 1–3: *PG* 7, 925–926 und 955–958.

¹⁸ CYPRIAN, *Epist. ad Magnam*, 6: *PL* 3, 1142.

¹⁹ *Eph* 4, 4–5: „Ein Leib und ein Geist, wie euch durch eure Berufung auch eine gemeinsame Hoffnung gegeben ist, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe.“ Vgl. auch *Mk* 16, 16.

²⁰ Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 7 § 2. Die Eucharistie ist das Sakrament, „durch das sich in dieser Zeit die Kirche zur Einheit versammelt“ (AUGUSTINUS, *Contra Faustum*, 12, 20: *PL* 42, 265). „Unsere Teilnahme am Leib und Blut Christi strebt nach nichts anderem als uns in das zu verwandeln, was wir empfangen“ (LEO DER GROSSE, *Sermo* 63, 7: *PL* 54, 357).

²¹ Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 3 und 11 § 1; JOHANNES CHRYSOSTOMUS, *In 1 Cor. hom.*, 24, 2; *PG* 61, 200.

²² Vgl. *Denz.-Schön.* 19, 25–30.

²³ Vgl. *1 Kor* 12, 25–27; *Eph* 1, 22–23; 3, 3–6.

²⁴ *Apg* 4, 32.

²⁵ Vgl. *Apg* 2, 42.

²⁶ Vgl. *Röm* 8, 15–16.26; *Gal* 4, 6; Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 4.

²⁷ THOMAS VON AQUIN, *De Veritate*, q. 29, a. 4 c. Vgl. auch Dekr. *Unitatis redintegratio*, Nr. 2 § 2: „Nachdem der Herr Jesus am Kreuze erhöht und verherrlicht war, hat er den verheißenen Geist ausgegossen, durch den er das Volk des Neuen Bundes, das die Kirche ist, zur Einheit des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe berufen und versammelt hat.“

²⁸ Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 49.

²⁹ Vgl. *Hebr* 7, 25.

³⁰ Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 50 und 66.

³¹ Vgl. *Mt* 16, 18; *1 Kor* 12, 28.

³² Vgl. *Apg* 8, 1; 11, 22; *1 Kor* 1, 2; 16, 19; *Gal* 1, 22; *Offb* 2, 1.8.

³³ Vgl. PÄPSTLICHE BIBELKOMMISSION, *Unité et diversité dans l'Eglise*, Lib. Ed. Vaticana 1989, insbesondere 14–28.

³⁴ Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 23 § 1; vgl. Dekr. *Ad gentes*, Nr. 20.

³⁵ Dekr. *Christus Dominus*, Nr. 11 § 1.

- ³⁶ Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 23 § 2. Vgl. HILARIUS VON POITIERS, *In Psalm. 14*, 3: *PL* 9, 301; GREGOR DER GROSSE, *Moralia*, IV, 7, 12: *PL* 75, 643.
- ³⁷ Vgl. PAUL VI., *Ap. Schr. Evangelii nuntiandi*, 8. 12. 1975, Nr. 64 § 2: *AAS* 68 (1976), 54–55.
- ³⁸ Dekr. *Christus Dominus*, Nr. 6 § 3.
- ³⁹ JOHANNES PAUL II., *Ansprache an die Römische Kurie*, 20. 12. 1990, Nr. 9: *AAS* 83 (1991), 745–747.
- ⁴⁰ Dekr. *Christus Dominus*, Nr. 11 § 1.
- ⁴¹ JOHANNES PAUL II., *Ansprache an die Bischöfe der Vereinigten Staaten von Amerika*, 16. 9. 1987, Nr. 3: *Insegnamenti di Giovanni Paolo II*, X, 3 (1987), 555.
- ⁴² Vgl. CLEMENS VON ROM, *Epist. II ad Cor.*, 14, 2: *Funck*, 1, 200; HIRT DES HERMAS, *Vis.* 2, 4: *PG* 2, 897–900.
- ⁴³ Vgl. *Apq* 2, 1 ff. IRENÄUS, *Adversus haereses*, III, 17, 2 (*PG* 7, 929–930): „am Pfingstfest (...) seien alle Nationen (...) zu einem wunderbaren Chor geworden, um Gott den Lobeshymnus in vollkommener Harmonie anzustimmen, da der Heilige Geist die Distanzen aufgehoben, die Mißtöne beseitigt und die Versammlung der Völker in eine Erstlingsgabe für Gott verwandelt habe.“ Vgl. auch FULGENTIUS VON RUPSE, *Sermo 8 in Pentecoste*, 2–3: *PL* 65, 743–744.
- ⁴⁴ Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 23 § 1: „[die Teilkirchen] ... in ihnen und aus ihnen besteht die einzige katholische Kirche.“ Diese Lehre entwickelt folgerichtig schon früher Gesagtes, zum Beispiel von PIUS XII., *Enz. Mystici Corporis*, *AAS* 35 (1943), 211: „... aus ihnen existiert und ist zusammengesetzt die katholische Kirche.“
- ⁴⁵ Vgl. JOHANNES PAUL II., *Ansprache an die Römische Kurie*, 20. 12. 1990, Nr. 9: *AAS* 83 (1991), 745–747.
- ⁴⁶ Vgl. *Gal* 3, 28.
- ⁴⁷ Vgl. zum Beispiel *C.I.C.*, can. 107.
- ⁴⁸ JOHANNES CHRYSOSTOMUS, *In Io. hom.* 65, 1 (*PG* 59, 361): „wer in Rom ist, weiß, daß die Inder seine Glieder sind.“ Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 13 § 2.
- ⁴⁹ Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 26 § 1; AUGUSTINUS, *In Io. Ev. Tract.*, 26, 13: *PL* 35, 1612–1613.
- ⁵⁰ Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 18 § 2, 21 § 2, 22 § 1. Vgl. auch CYPRIAN, *De unitate Ecclesiae*, 5: *PL* 4, 516–517; AUGUSTINUS, *In Io. Ev. Tract.*, 46, 5: *PL* 35, 1730.
- ⁵¹ IGNATIUS VON ANTIOCHIEN, *Epist. ad Rom*, Vorrede: *PG* 5, 685; vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 13 § 3.
- ⁵² Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 22 § 2.
- ⁵³ *Ebd.*, Nr. 23 § 1. Vgl. Dogm. Konst. *Pastor aeternus*: Denz.-Schön. 3051–3057; CYPRIAN, *De unitate Ecclesiae*, 4: *PL* 4, 512–515.
- ⁵⁴ Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 20; IRENÄUS, *Adversus haereses*, III, 3, 1–3: *PG* 7, 848–849; CYPRIAN, *Epist.* 27, 1: *PL* 4, 305–306; AUGUSTINUS, *Contra advers. legis et prophet.*, 1, 20, 39: *PL* 42, 626.
- ⁵⁵ Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 23 § 1.
- ⁵⁶ *Ebd.*, Nr. 22 § 2; vgl. auch Nr. 19.
- ⁵⁷ JOHANNES PAUL II., *Ansprache an die Römische Kurie*, 20. 12. 1990, Nr. 9: *AAS* 83 (1991), 745–747.
- ⁵⁸ JOHANNES PAUL II., *Ansprache an die Bischöfe der Vereinigten Staaten von Amerika*, 16. 9. 1987, Nr. 4: *Insegnamenti di Giovanni Paolo II*, X, 3 (1987), 556.
- ⁵⁹ Vgl. Dogm. Konst. *Pastor aeternus*, Nr. 3: Denz.-Schön. 3064; Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 22 § 2.
- ⁶⁰ Vgl. oben, Nr. 9.
- ⁶¹ Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 26; IGNATIUS VON ANTIOCHIEN, *Epist. ad Philadel.* 4: *PG* 5, 700; *Epist. ad Smyrn.*, 8: *PG* 5, 713.
- ⁶² Vgl. RÖMISCHES MESSBUCH, *Eucharistisches Hochgebet III*.
- ⁶³ Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 8 § 2.
- ⁶⁴ JOHANNES PAUL II., *Ansprache bei der Generalaudienz*, 27. 9. 1989, Nr. 2: *Insegnamenti di Giovanni Paolo II*, XII, 2 (1989), 679.
- ⁶⁵ Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 23 § 4.
- ⁶⁶ Vgl. *ebd.*, Nr. 13 § 3.
- ⁶⁷ Vgl. Dekr. *Christus Dominus*, Nr. 8 § 1.
- ⁶⁸ *Kol* 3, 14. THOMAS VON AQUIN, *Exposit. in Symbol. Apost.*, a. 9: „Die Kirche ist eine (...) durch die Einheit der Liebe, weil alle verbunden sind in der Liebe Gottes sowie in der gegenseitigen Liebe untereinander.“
- ⁶⁹ Vgl. oben, Nr. 10.
- ⁷⁰ Vgl. oben, Nr. 15.
- ⁷¹ Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 44 § 4.
- ⁷² Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 15.
- ⁷³ Vgl. Dekr. *Unitatis redintegratio*, Nr. 3 § 1 und 22; Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 13 § 4.
- ⁷⁴ Vgl. Dekr. *Unitatis redintegratio*, Nr. 14 und 15 § 3.
- ⁷⁵ *Ebd.*, Nr. 15 § 1.
- ⁷⁶ Vgl. oben, Nr. 5 und 14.
- ⁷⁷ *Joh* 10, 16.
- ⁷⁸ Dekr. *Unitatis redintegratio*, Nr. 4 § 3.
- ⁷⁹ Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 63 und 68; AMBROSIUS, *Exposit. in Luc.*, 2, 7: *PL* 15, 1555; ISAAK VON STELLA, *Sermo 27: PL* 194, 1778–1779; RUPERT VON DEUTZ, *De Vict. Verbi Dei*, 12, 1: *PL* 169, 1464–1465.
- ⁸⁰ JOHANNES PAUL II., *Enz. Redemptoris Mater*, 25. 3. 1987, Nr. 19: *AAS* 79 (1987), 384.
- ⁸¹ Vgl. *Apq* 1, 14; JOHANNES PAUL II., *Enz. Redemptoris Mater*, 25. 3. 1987, Nr. 26: *AAS* 79 (1987), 396.
- ⁸² CHROMATIUS VON AQUILEJA, *Sermo 30*, 1: *Sources Chrétiennes* 164, 134. Vgl. PAUL VI., *Ap. Schr. Marialis cultus*, 2. 2. 1974, Nr. 28: *AAS* 66 (1974), 141.
- ⁸³ Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 69.

Impressum: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.
Inhaber: Österreichische Bischofskonferenz (Alleininhaber).
Herausgeber: Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz.
Redaktion: Dr. Michael Wilhelm.
Alle: Rotenturmstraße 2, 1010 Wien.
Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten.
Das „Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz“ ist das offizielle Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: Die Österreichische Bischofskonferenz ist Alleininhaber dieses fallweise erscheinenden Medienwerkes „Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz“.

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

P.b.b.